

§ 1 Honorare für Bildbeiträge.

(1) Für Bildbeiträge gelten folgende Honorare:

a) Erstdruckrecht (in Euro)

Auflage	Bis 10.000	Bis 25.000	Bis 50.000	Bis 100.000	Bis 200.000	Mehr als 200.000
4spaltig und größer	27,50	33,50	40,00	55,00	69,50	75,50
Kleiner als 4spaltig	26,00	32,00	38,00	52,00	66,00	71,50
Kleiner als 2spaltig	22,00	27,00	32,00	44,00	55,50	60,50
Kleiner als 1spaltig	19,50	23,50	28,00	38,50	48,50	52,50

b) Zweitdruckrecht (in Euro)

Auflage	Bis 10.000	Bis 25.000	Bis 50.000	Bis 100.000	Bis 200.000	Mehr als 200.000
4spaltig und größer	20,50	25,00	30,00	41,00	51,50	56,00
Kleiner als 4spaltig	19,50	24,00	28,50	38,50	49,00	53,00
Kleiner als 2spaltig	16,50	20,00	24,00	33,00	41,50	45,00
Kleiner als 1spaltig	14,50	17,50	21,00	28,50	36,00	39,00

(2) Diese in der Tabelle aufgeführten Honorare sind als Mindesthonorare für Fotografien angemessen.

(3) Honorare für Alleinrechtbilder, Aufmacherfotos auf der ersten Zeitungsseite, Fotomontagen und Zeichnungen werden von Fall zu Fall frei vereinbart. Sie müssen angemessen über den Sätzen der Tabelle liegen.

(4) Honorare für Fotos, die zum Zweck der mehrfachen Nutzung erworben werden, unterliegen freier Vereinbarung; diese Vereinbarung ist beim Erwerb zu treffen.¹⁾

§ 2 Geltung der gemeinsamen Vergütungsregeln.

Die in den, von den Parteien aufgestellten gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten vom 29. Januar 2010 enthaltenen Bestimmungen (einschließlich der Präambel, jedoch mit Ausnahme der §§ 3, 4 und 10) sind Inhalt auch dieser gemeinsamen Vergütungsregeln. Dies gilt insbes. für den Umfang der Rechteübertragung gem. § 9, der mit den hier unter § 1 aufgestellten Vergütungssätzen abgegolten werden soll.

§ 3 Schlussbestimmung.

(1) Die gemeinsamen Vergütungsregeln gelten ab dem 1. Mai 2013.

(2) Der Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln einschließlich der Honorarsätze kann auf Verlangen eines diese Regeln aufstellenden Verbandes im Rhythmus von zwei Jahren überprüft werden, erstmals jedoch ab dem 1. Mai 2015.